

Hausarbeit

An einem schönen Sonntagvormittag im Juli 2007 macht Ernst Frei mit seinem neunjährigen Sohn Bernhard einen Picknickausflug in den Wald der Gemeinde Zugerberg. Mit von der Partie sind der Bruder von Ernst Frei, Christian Frei und dessen achtjährige Zwillingkinder Daniel und Felix. Während die Väter die Feuerstelle anheizen und die Würste vorbereiten, entfernen sich Bernhard, Daniel und Felix vom Picknickplatz, durchstreifen den Wald und beginnen an einem einige hundert Meter vom Picknickplatz entfernten Löschwasserteich zu spielen.

Der ca. 150 m² grosse Löschwasserteich wurde im Jahr 2002 von Bauunternehmer Stefan Merz im Auftrag der Gemeinde Zugerberg erstellt und ist mit einer Plastikfolie ausgelegt, die teilweise über den Rand hinausragt. Der Teich befindet sich auf Gemeindegebiet und dient im Falle eines Brandes als Löschwasserreservoir. Am Teich, der mit einem 1 Meter hohen Doppellattenzaun umgeben ist, führt ein Forstweg vorbei. Das Ufer fällt bis zum 3.5 Meter tiefen Teichgrund mit einem Gefälle von ca. 86 % ab. Für den Bau von Löschwasserteichen bestehen keine besonderen Vorschriften.

Für den Unterhalt des Löschwasserreservoirs ist der Feuerwehrkommandant der Gemeinde Zugerberg, Martin Ammann, verantwortlich. Einmal jährlich entschlammt er den Teich und kontrolliert den Lattenzaun. Zuletzt war dies im September 2006 geschehen. Dabei stellte er fest, dass der Zaun keine Mängel aufwies.

Als Bernhard und Daniel übermütig über den Lattenzaun springen, geraten sie auf dem rutschigen Plastikrand aus dem Gleichgewicht und fallen in den Löschwasserteich. Felix rennt sofort zurück zum Picknickplatz und alarmierte die Väter. Diesen gelingt es in der Folge, Daniel aus dem Wasser zu ziehen. Bernhard kann erst 40 Min. später durch einen Polizeitaucher geborgen werden. Obschon er mit der REGA ins Universitätsspital nach Zürich überflogen wird, bleiben alle Reanimationsversuche erfolglos. Es kann nur noch sein Tod festgestellt werden.

1) Prüfen Sie die Strafbarkeit der Beteiligten.

2) Gehen Sie unabhängig von Ihrer Lösung zu Frage 1 davon aus, dass Bernhards Vater (Ernst Frei) tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat.

a) Mit welchem Strafrahmen muss in diesem Fall gerechnet werden?

b) Völlig losgelöst vom vorliegenden Fall wurde Ernst Frei am 27. April 2007 wegen gewerbmässigen Betrugs und mehrfacher Urkundenfälschung zu einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätze à 80 Franken verurteilt. Die Probezeit wurde auf 2 Jahre angesetzt. Warum muss dieses Urteil vom Gericht, das über die neue Tat urteilt, berücksichtigt werden? Erklären Sie, welche Konsequenz(en) diese frühere Verurteilung hat.

c) Seit dem tragischen Tod des Sohnes leidet Ernst Frei an einer schweren Depression. Ist dies bei der Sanktionsfolgenbestimmung zu berücksichtigen und gegebenenfalls wie? (Begründen Sie die Antwort in jedem Fall unter Hinweis auf die anwendbaren StGB-Bestimmungen).

Die Fallbearbeitung ist bis spätestens Montag, 17. März 2008 (nicht eingeschrieben, Datum des Poststempels) an den Lehrstuhl von Prof. Schwarzenegger, Rämistr. 74/17, 8001 Zürich, einzusenden.

Bearbeitungshinweise:

Bei der Beurteilung der Arbeit wird Wert gelegt auf eine saubere Darstellung, sprachlich korrekte und präzise Ausdrucksweise, zweckmässigen Aufbau und die richtige Zitierweise.

Die Hausarbeit muss aus folgenden Teilen bestehen:

- **Deckblatt** mit den Personalien des Bearbeiters (Vorname, Name, Adresse, Semesterzahl, Matrikelnummer), der Bezeichnung und der Nummer der Lehrveranstaltung,
- dem **Sachverhalt**, einem **Literatur-**, einem **Inhalts-** und allfällig einem Abkürzungsverzeichnis,
- einer **Lösung**, welche 15 Seiten (exklusive Sachverhalt und Verzeichnisse) nicht überschreitet,
- einer **unterschiedenen Erklärung** mit folgendem Wortlaut:

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

Zu verwenden ist die Schriftart „Times New Roman“. Die Schriftgrösse hat für den Fliesstext 12 Punkt, bei 1.5-fachen Zeilenabstand und für die Fussnoten 10 Punkt, bei einfachem Zeilenabstand zu betragen. Es ist ein Korrekturrand auf der rechten Seite des Blattes von 5 cm vorzusehen.

Hinweise zum methodischen Vorgehen bei der Bearbeitung eines Strafrechtsfalles finden Sie bei:

Donatsch/Schwarzenegger/Tag/Trechsel/Wohlers, Klausuren und Hausarbeiten im Strafrecht und Strafprozessrecht, 3. Auflage, Zürich 2003;

Wohlers, Fallbearbeitung im Strafrecht, 2. Auflage, Zürich 2004.

Auf das Merkblatt zum richtigen Zitieren und zur Vermeidung von Plagiaten (<http://www.ius.uzh.ch/reglemente.html>) wird hingewiesen.